

Resterschließung Neubaugebiet "Auf der Höhe II" in Steinach b. Rbg.

–

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Am 28.01.2020 habe ich das zur Resterschließung vorgesehene Grundstück am östlichen Ortsrand von Steinach b. Rbg. angeschaut.

Die Fläche besteht aktuell aus kurzrasiger Luzerne, im Osten grenzt Acker. Gehölze fehlen. Es wurden jahreszeitlich bedingt keine artenschutzrechtlich relevanten Arten gefunden, es waren auch keine konkreten Hinweise auf Vorkommen solcher Arten vorhanden. Möglicherweise kommen bodenbrütende Vogelarten vor.

Weitere relevante Brutvogelarten, Säuger-, Reptilien-, Amphibien-, Insektenarten, andere Tierarten und Pflanzenarten scheiden wegen fehlender Habitatstrukturen oder Nicht-Vorhandensein im Naturraum aus. Das gilt insbesondere auch für den Feldhamster.

Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden,

- wenn zeitliche Einschränkungen der Bodenarbeiten verhindern, dass Bodenbrüter, in Frage kämen insbesondere Feldlerche und Wiesenschafstelze, durch die Erdarbeiten gestört oder Nistplätze zerstört werden.
Entscheidend ist dabei der Beginn der Bodenarbeiten. Wenn er für das zeitige Frühjahr (Februar/März) angesetzt ist, liegt er vor der Brutzeit der Bodenbrüter. Wegen der darauf folgenden Störungen durch den Baustellenverkehrs ist dann eine Brut nicht zu erwarten (Vergrämung).
- wenn bei den Bodenarbeiten keine Habitatstrukturen für Amphibien und Reptilien geschaffen werden.
Wenn Erd-Löcher oder -Haufen nicht tagelang bestehen, sondern möglichst zügig eingeebnet werden, wird verhindert, dass die Fläche von außen durch Amphibien oder Eidechsen besiedelt werden kann.



Heinrich Beigel, Reusch im Januar 2020